

Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Vom 23. März 2010

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 78 Abs. 1 der Kantonsverfassung und Art. 3 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 19. Dezember 2008 ¹⁾,

beschliesst:

I.

1. Einleitung

§ 1 Gegenstand

¹ Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeiten der Gerichtsbehörden in Verfahren gemäss der ZPO.

² Es enthält die zur Ausführung der ZPO notwendigen Verfahrensbestimmungen.

§ 2 Erweiterter Geltungsbereich

¹ Die Bestimmungen der ZPO und dieses Gesetzes gelten auch für Verfahren in Anwendung des kantonalen Zivilrechts.

¹⁾ [SR 272](#)

§ 3 Zivilgerichte

¹ Zivilgerichte sind

- a) die Schlichtungsbehörden nach Art. 197 ZPO,
- b) die Bezirksgerichte,
- c) die Arbeitsgerichte,
- d) das Obergericht,
- e) das Handelsgericht,
- f) das Versicherungsgericht.

2. Zuständigkeiten

2.1. Schlichtungsbehörden

§ 4 Schlichtungsbehörden

¹ Schlichtungsbehörden gemäss § 3 lit. a sind

- a) die Friedensrichterinnen oder Friedensrichter, wenn nichts anderes bestimmt ist,
- b) die Präsidentinnen oder Präsidenten der Arbeitsgerichte in Streitigkeiten gemäss § 8,
- c) die Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht in Streitigkeiten gemäss Art. 200 Abs. 1 ZPO,
- d) die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen in Streitigkeiten gemäss Art. 200 Abs. 2 ZPO,
- e) ein Mitglied des Versicherungsgerichts in Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO.

2.2. Bezirksgerichte

§ 5 Kollegialgericht

¹ Das Bezirksgericht entscheidet erstinstanzlich alle Streitigkeiten, die nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind.

§ 6 Präsidentin oder Präsident

¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident entscheidet

- a) Angelegenheiten und Streitigkeiten im vereinfachten Verfahren gemäss Art. 243 ff. ZPO, wenn sie nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind,

- b) Angelegenheiten und Streitigkeiten im summarischen Verfahren gemäss Art. 248 ff. ZPO, wenn sie nicht einem anderen Gericht zugewiesen sind,
- c) in Ehescheidungssachen, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Scheidungsfolgen gefällt werden kann (Art. 111 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 ¹⁾) oder wenn sich die Ehegatten im Lauf des Verfahrens umfassend einigen,
- d) in Ehescheidungssachen, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Scheidungsbegehrens gefällt werden kann und beide Gesuchstellenden den Entscheid über strittige Scheidungsfolgen der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten überlassen,
- e) in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Begehrens und durch antragsgemässe Genehmigung einer vollständigen Vereinbarung über die Auflösung gefällt werden kann (Art. 29 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare [Partnerschaftsgesetz, PartG] vom 18. Juni 2004 ²⁾) oder wenn sich die eingetragenen Partnerinnen oder Partner im Lauf des Verfahrens umfassend einigen,
- f) in Verfahren betreffend Auflösung der eingetragenen Partnerschaft auf gemeinsames Begehren, wenn das Urteil in Gutheissung eines gemeinsamen Begehrens gefällt werden kann und beide eingetragenen Partnerinnen oder Partner den Entscheid über strittige Auflösungsfolgen der Gerichtspräsidentin oder dem Gerichtspräsidenten überlassen (Art. 29 Abs. 3 PartG).

§ 7 Rechtshilfe

¹ Die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident behandelt Rechtshilfebegehren in Zivilsachen.

¹⁾ [SR 210](#)

²⁾ [SR 211.231](#)

2.3. *Arbeitsgerichte*

§ 8 Kollegialgericht

- ¹ Das Arbeitsgericht ist erstinstanzlich zuständig für Streitigkeiten aus dem
- a) Arbeitsverhältnis (Art. 319–355 des Obligationenrechts vom 30. März 1911 ¹⁾),
 - b) kollektiven Arbeitsrecht (Art. 356–358 des Obligationenrechts, Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen vom 28. September 1956 ²⁾, Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben [Mitwirkungsgesetz] vom 17. Dezember 1993 ³⁾, Sozialpläne), wenn hierfür nicht eine andere Behörde zuständig ist,
 - c) Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG) vom 6. Oktober 1989 ⁴⁾,
 - d) Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG) vom 24. März 1995 ⁵⁾.

§ 9 Präsidentin oder Präsident

¹ Die Präsidentin oder der Präsident des Arbeitsgerichts entscheidet über die im summarischen Verfahren durchzuführenden Angelegenheiten und Streitigkeiten gemäss § 8.

2.4. *Obergericht, Handelsgericht, Versicherungsgericht*

§ 10 Obergericht; Kollegialgericht

- ¹ Das Obergericht entscheidet
- a) Streitigkeiten, in denen ein Bundesgesetz eine einzige kantonale Instanz vorschreibt und das kantonale Recht keine andere Zuständigkeit bestimmt,

¹⁾ [SR 220](#)

²⁾ [SR 221.215.311](#)

³⁾ [SR 822.14](#)

⁴⁾ [SR 823.11](#)

⁵⁾ [SR 151.1](#)

- b) Streitigkeiten nach dem Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführungen vom 25. Oktober 1980¹⁾ und nach dem Europäischen Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts vom 20. Mai 1980²⁾ sowie Streitigkeiten nach dem Bundesgesetz über die internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) vom 21. Dezember 2007³⁾,
- c) als Rechtsmittelinstanz über Berufungen (Art. 308 ff. ZPO) und Beschwerden (Art. 319 ff. ZPO), wenn der Entscheid nicht der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter am Obergericht zugewiesen ist,
- d) in Schiedssachen gemäss Art. 356 Abs. 1 lit. a und Abs. 2 lit. a ZPO.

§ 11 Einzelrichterin oder Einzelrichter

¹ Ein hauptamtliches Mitglied des Obergerichts entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über

- a) die im summarischen Verfahren zu entscheidenden Angelegenheiten und Streitigkeiten, für die in der Hauptsache das Obergericht zuständig ist,
- b) Massnahmen gemäss Art. 315 Abs. 2 und 5 sowie 325 Abs. 2 ZPO,
- c) Beschwerden gegen Entscheide gemäss Art. 212 ZPO,
- d) Schiedssachen gemäss Art. 356 Abs. 1 lit. b sowie Abs. 2 lit. b und c ZPO,
- e) vorsorgliche Massnahmen im Schiedsverfahren gemäss Art. 374 ZPO.

§ 12 Handelsgericht; Kollegialgericht

¹ Das Handelsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über

- a) Streitigkeiten gemäss Art. 5 Abs. 1 lit. a–d, g und h sowie 6 ZPO, wenn diese nicht der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Handelsgerichts zugewiesen sind,
- b) Beschwerden gemäss Art. 165 der Handelsregisterverordnung (HRegV) vom 17. Oktober 2007⁴⁾.

¹⁾ SR [0.211.230.02](#)

²⁾ SR [0.211.230.01](#)

³⁾ SR [211.222.32](#)

⁴⁾ SR [221.411](#)

§ 13 Einzelrichterin oder Einzelrichter

¹ Ein hauptamtliches Mitglied des Handelsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über die

- a) im summarischen Verfahren zu entscheidenden Angelegenheiten, ausgenommen die vorläufige Eintragung gesetzlicher Grundpfandrechte gemäss Art. 249 lit. d Ziff. 5 ZPO,
- b) gemäss der Handelsregisterverordnung einem Gericht zugewiesenen Angelegenheiten, ausgenommen Beschwerden gemäss Art. 165 HRegV.

² Es kann im vorsorglichen Massnahmeverfahren eine Fachrichterin oder einen Fachrichter beratend beiziehen.

§ 14 Versicherungsgericht; Kollegialgericht

¹ Das Versicherungsgericht entscheidet als einzige kantonale Instanz über Streitigkeiten gemäss Art. 7 ZPO.

§ 15 Einzelrichterin oder Einzelrichter

¹ Ein hauptamtliches Mitglied des Versicherungsgerichts entscheidet als Einzelrichterin oder Einzelrichter über die im summarischen Verfahren zu entscheidenden Angelegenheiten und Streitigkeiten.

3. Verfahrensbestimmungen

§ 16 Prozessleitung

¹ Instruktionsrichterin oder Instruktionsrichter ist im

- a) Schlichtungsverfahren nach Art. 200 ZPO die vorsitzende Person der Schlichtungsbehörde,
- b) Verfahren vor Bezirksgericht eines seiner Mitglieder,
- c) Verfahren vor Arbeitsgericht die Präsidentin oder der Präsident des Arbeitsgerichts oder deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- d) Verfahren vor Obergericht oder Versicherungsgericht eines seiner Mitglieder,
- e) Verfahren vor Handelsgericht eines seiner hauptamtlichen Mitglieder oder eine Ersatzrichterin beziehungsweise ein Ersatzrichter des Handelsgerichts.

² Sie oder er leitet das Verfahren, führt den Schriftenwechsel, erlässt die prozessleitenden Verfügungen und entscheidet unter anderem über

- a) die Verfahrensvereinigung (Art. 73 Abs. 2 ZPO),
- b) Interventionsgesuche (Art. 75 Abs. 2 ZPO), die während des Schriftenwechsels gestellt werden,
- c) die Zulassung von Streitverkündungsklagen (Art. 81 ZPO),
- d) die Leistung von Vorschüssen und Sicherheiten (Art. 98–102 ZPO),
- e) Bewilligung und Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege (Art. 119 und 120 ZPO),
- f) die Vereinfachung des Prozesses (Art. 125 ZPO), Sistierungsbegehren (Art. 126 ZPO), die Überweisung bei zusammenhängenden Verfahren (Art. 127 ZPO) und Anordnungen gemäss Art. 128 ZPO,
- g) die vorsorgliche Beweisführung (Art. 158 ZPO),
- h) Bewilligung und Entzug der unentgeltlichen Mediation (Art. 218 ZPO),
- i) die Delegation der Anhörung des Kindes (Art. 298 Abs. 1 ZPO),
- k) die Anordnung einer Vertretung des Kindes (Art. 299 Abs. 1 ZPO).

³ Sie oder er führt die Anhörung nach Art. 287 Abs. 1 ZPO und die Einigungsverhandlung nach Art. 291 ZPO durch.

⁴ Fällt ein Verfahren wegen Vergleich, Klageanerkennung, Klagerückzug oder Gegenstandslosigkeit dahin, schreibt es die Instruktionsrichterin oder der Instruktionsrichter ab.

§ 17 Unterschriftenregelung

¹ Verfügungen der Instruktionsrichterin oder des Instruktionsrichters werden durch sie oder ihn unterzeichnet. Vorladungen können auch durch eine Kanzleimitarbeiterin oder einen Kanzleimitarbeiter unterzeichnet werden.

² Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide der Schlichtungsbehörde werden durch die vorsitzende Person beziehungsweise bei Einzelbehörden durch die Schlichterin oder den Schlichter unterzeichnet.

³ Verfügungen und Entscheide der Einzelrichterin oder des Einzelrichters werden durch sie oder ihn unterzeichnet.

⁴ Beschlüsse und Entscheide der Kollegialgerichte werden durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die protokollführende Person des Spruchkörpers unterzeichnet.

§ 18 Besondere Vertretung

¹ Im Verfahren gemäss den §§ 8 und 9 ist die berufsmässige Vertretung durch Verbandsfunktionärinnen und Verbandsfunktionäre zulässig.

² Vor den Schlichtungsbehörden für Miete und Pacht und im erstinstanzlichen Mietausweisungsverfahren ist die Vertretung durch Verbandsfunktionärinnen oder Verbandsfunktionäre sowie die Liegenschaftsverwaltung zulässig.

§ 19 Ausstand

¹ Wird der geltend gemachte Ausstandsgrund gemäss Art. 50 Abs. 1 ZPO bestritten, entscheiden über den Ausstand

- a) der Friedensrichterin oder des Friedensrichters: die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident,
- b) der Mitglieder einer Schlichtungsbehörde gemäss § 4 lit. c und d: die Schlichtungsbehörde unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds; der Mehrheit oder Gesamtheit ihrer Mitglieder: die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident, und im Fall der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen: die Bezirksgerichtspräsidentin oder der Bezirksgerichtspräsident des Bezirksgerichts Aarau,
- c) der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichterin oder Einzelrichter, der Präsidentin oder des Präsidenten des Arbeitsgerichts als Einzelrichterin oder Einzelrichter, der Einzelrichterin oder des Einzelrichters am Obergericht, am Handelsgericht oder am Versicherungsgericht: das Obergericht,
- d) der Präsidentin oder des Präsidenten und einzelner Mitglieder eines Kollegialgerichts: das Gericht unter Ausschluss des betreffenden Mitglieds,
- e) des Bezirksgerichts und des Arbeitsgerichts in der Mehrheit oder Gesamtheit seiner Mitglieder: das Obergericht,
- f) des Obergerichts, des Handelsgerichts oder des Versicherungsgerichts in seiner Mehrheit oder Gesamtheit: die grössrätliche Kommission für Justiz unter Mitteilung an den Grossen Rat,
- g) der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers in Einzelrichterverfahren: die Einzelrichterin oder der Einzelrichter und in den übrigen Verfahren: das Gericht selbst.

§ 20 Amtliche Feststellungen durch die Betreibungsbeamtin oder den Betreibungsbeamten

¹ Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte am Ort der Streitsache kann auf Verlangen einen Befund über deren tatsächlichen Zustand aufnehmen, wenn dieser ohne besondere Fachkenntnisse festgestellt werden kann.

² Die an der Sache Beteiligten werden wenn möglich zur Aufnahme des Befunds beigezogen.

³ Die Betreibungsbeamtin oder der Betreibungsbeamte erhebt von der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine Gebühr nach der Gebührenverordnung zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (GebV SchKG) vom 23. September 1996 ¹⁾.

§ 21 Fristenlauf

¹ Als Feiertage gemäss Art. 142 Abs. 3 ZPO gelten Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, 1. August, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachtstag und Stephanstag.

4. Kosten und Inkasso

§ 22 Unentgeltliche Rechtspflege und Nachzahlung

¹ Über die Gewährung und den Entzug der unentgeltlichen Rechtspflege entscheidet das in der Hauptsache zuständige Gericht.

² Das Gericht, das erstinstanzlich in der Sache entschieden hat, ordnet die Nachzahlung an (Art. 123 ZPO).

§ 23 Unentgeltliche Mediation

¹ Über das Gesuch um unentgeltliche Mediation in kindesrechtlichen Angelegenheiten nicht vermögensrechtlicher Art (Art. 218 Abs. 2 ZPO) entscheidet das mit dem Verfahren befasste Gericht.

² Das mit dem Verfahren befasste Gericht kann in anderen Angelegenheiten den Parteien auf gemeinsamen Antrag ganz oder teilweise eine unentgeltliche Mediation bewilligen, wenn

- a) beide Parteien nicht über die erforderlichen Mittel verfügen oder eine Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und es der anderen Partei nicht zumutbar ist, die gesamten Kosten der Mediation zu übernehmen,
- b) glaubhaft gemacht ist, dass das Verfahren durch eine Mediation ohne Urteil in der Sache erledigt werden kann,
- c) die ohne Mediation anfallenden Parteikosten die Kosten der Mediation voraussichtlich übersteigen und

¹⁾ [SR 281.35](#)

d) die Mediation durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt erfolgt, welche beziehungsweise welcher im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit gemäss Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (Anwaltsgesetz, BGFA) vom 23. Juni 2000 ¹⁾ genießt.

³ Das Gesuch um ganz oder teilweise unentgeltliche Mediation kann vor oder nach Eintritt der Rechtshängigkeit gestellt werden.

⁴ Für die Nachzahlung gilt § 22 Abs. 2.

⁵ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Entschädigung für die unentgeltliche Mediation durch Verordnung.

§ 24 Kostentragung durch den Staat

¹ Den aargauischen Gemeinden, dem Kanton und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften mit Sitz im Kanton Aargau werden keine Gerichtskosten auferlegt, wenn ihre Behörden in amtlicher Eigenschaft handeln und keine vermögensrechtliche Streitsache vorliegt.

§ 25 Parteikostenfreiheit in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten

¹ In Streitigkeiten gemäss den §§ 8 und 9 werden bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.– keine Parteikosten ersetzt.

² Bei bös- oder mutwilliger Prozessführung kann das Gericht einer Partei die Parteikosten der Gegnerin oder des Gegners ganz oder teilweise auferlegen.

5. Schlussbestimmung

§ 26 Publikation und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz ist nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹⁾ SR [935.61](#)

II.

1.

Das Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und dem Obergericht (Geschäftsverkehrsgesetz, GVG) vom 19. Juni 1990 ¹⁾ (Stand 1. April 2009) wird wie folgt geändert:

§ 25 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die Untersuchungskommission ist zur Zeugeneinvernahme berechtigt. Vor jeder Befragung ist festzustellen, ob sich ein Mitarbeiter des Kantons oder ein Dritter als Auskunftsperson, als Zeuge oder als Sachverständiger zu äussern hat. Für die Befragung von Zeugen und Sachverständigen gelten § 24 Abs. 2 und 3 dieses Gesetzes sowie sinngemäss die Bestimmungen des Zivilprozessrechts.

2.

Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 11. Dezember 1984 ²⁾ (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:

Titel nach § 25 (neu)

2.1.1^{bis}. Die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen

§ 25a (neu)

A. Zuständigkeit

¹⁾ Die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen ist zuständig für Streitigkeiten gemäss dem Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GlG) vom 24. März 1995 ³⁾ aus

- a) privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen, wenn im Kanton ein Gerichtsstand gegeben ist,
- b) öffentlich-rechtlichen Arbeitsverhältnissen der Gemeinden sowie öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Anstalten, wenn sie nicht dem Gesetz über die Grundzüge des Personalrechts (Personalgesetz, PersG) vom 16. Mai 2000 ⁴⁾ unterstellt sind.

¹⁾ SAR [152.200](#)

²⁾ SAR [155.100](#)

³⁾ SR [151.1](#)

⁴⁾ SAR [165.100](#)

§ 25b (neu)

B. Zusammensetzung und Wahl

¹ Die Schlichtungsstelle setzt sich zusammen aus der oder dem Vorsitzenden und vier bis sechs Mitgliedern.

² Die oder der Vorsitzende ist verantwortlich für die Geschäftskontrolle und für die beförderliche Erledigung der Geschäfte.

³ Die oder der Vorsitzende und die Mitglieder der Schlichtungsstelle werden durch den Regierungsrat auf vier Jahre gewählt.

§ 25c (neu)

C. Besetzung

¹ Für die Behandlung eines Streitfalls setzt sich die Schlichtungsstelle zusammen aus der oder dem Vorsitzenden und zwei von dieser oder diesem bezeichneten Mitgliedern. Beide Geschlechter müssen vertreten sein. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden amtet an deren oder dessen Stelle ein Mitglied der Schlichtungsstelle.

Titel nach § 25c (geändert)

2.1.2. Die Gerichtspräsidenten, die Bezirksgerichte und die Arbeitsgerichte

§ 26 Überschrift (geändert), Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

A. Pensen

¹ Der Grosse Rat legt durch Dekret das Gesamtpensum der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten an den Bezirksgerichten fest und regelt das Verfahren der Zuteilung der Pensen an die einzelnen Bezirksgerichte.

² *Aufgehoben.*

Titel nach § 39 (neu)

2.1.2.2^{bis}. Die Arbeitsgerichte

§ 39a (neu)

A. Bezirkswise Bestellung

¹ Jeder Bezirk hat ein Arbeitsgericht.

§ 39b (neu)

B. Zusammensetzung des Gerichts

¹ Das Arbeitsgericht setzt sich zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie 12 Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichtern, der Gerichtsschreiberin oder dem Gerichtsschreiber und deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.

² Der Regierungsrat kann durch Verordnung für Arbeitsgerichte die Zahl der Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Präsidentin oder des Präsidenten erhöhen.

§ 39c (neu)

C. Wahl und Wählbarkeit von Präsidentin oder Präsident und von Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber

¹ Die Präsidentin oder der Präsident und deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Regierungsrat nach Einholung von Vorschlägen des Bezirksgerichts auf vier Jahre gewählt. Die Gerichtsschreiberin oder der Gerichtsschreiber und deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Arbeitsgerichts angestellt.

² Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Gerichtsschreiberin oder des Gerichtsschreibers gelten die gleichen Voraussetzungen wie für die Wahl der Bezirksgerichtspräsidentin oder des Bezirksgerichtspräsidenten und der Bezirksgerichtsschreiberin oder des Bezirksgerichtsschreibers. Als Stellvertreterin oder Stellvertreter ist wählbar, wer ein juristisches Studium abgeschlossen hat (lic. iur. oder Master).

§ 39d (neu)

D. Wahl und Wählbarkeit der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter
I. Wahl

¹ Für die Wahl der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter holt das Departement Volkswirtschaft und Inneres die Vorschläge der für den Bezirk zuständigen Berufs- und Wirtschaftsverbände ein und leitet sie an den Regierungsrat weiter.

² Der Regierungsrat wählt die Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter auf vier Jahre.

§ 39e (neu)

II. Wählbarkeit

¹ Als Arbeitsrichterin oder Arbeitsrichter ist jede stimmberechtigte Bürgerin oder jeder stimmberechtigte Bürger wählbar.

² Die Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter müssen je zur Hälfte Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer sein. Höhere Angestellte (Direktorinnen oder Direktoren, Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter, Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführer, Prokuristinnen oder Prokuristen usw.) gelten als Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber.

³ Die wichtigsten Berufsgruppen des Bezirks sollen als Arbeitgebende und Arbeitnehmende im Gericht vertreten sein. Es ist eine ausgeglichene Vertretung beider Geschlechter anzustreben.

§ 39f (neu)

E. Besetzung des Kollegialgerichts

¹ Für die Beurteilung eines Streitfalls setzt sich das Arbeitsgericht zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und vier von dieser beziehungsweise diesem bezeichneten Arbeitsrichterinnen oder Arbeitsrichtern, von denen je zwei Arbeitgebende und Arbeitnehmende sind. In Streitsachen aus dem Gleichstellungsgesetz müssen beide Geschlechter mit mindestens zwei Personen vertreten sein.

² Die berufliche Zugehörigkeit der Arbeitsrichterinnen und Arbeitsrichter und eine angemessene Reihenfolge sind zu berücksichtigen. In Streitsachen aus dem Gleichstellungsgesetz hat die Geschlechtervertretung Vorrang vor der beruflichen Zugehörigkeit.

§ 39g (neu)

F. Verweis auf Bestimmungen der Bezirksgerichte

¹ Im Weiteren gelten sinngemäss die Bestimmungen über die Bezirksgerichte in diesem Gesetz.

§ 51 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Obergericht erledigt seine Geschäfte als Gesamtgericht, Kollegialgericht, in Kammern und Kommissionen, wenn die Zuständigkeit der Einzelrichterin oder des Einzelrichters nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Der Grosse Rat regelt die Zuständigkeit durch Dekret.

§ 65a (neu)

VI. Aufgaben der Kanzlei

¹ Das Obergericht legt Organisation und Aufgaben der Kanzlei in einer Kanzleiordnung fest.

§ 66 Überschrift (geändert), Abs. 1 (geändert)

VII. Aufsicht

¹ Das Obergericht beaufsichtigt die Kanzlei und das übrige Personal.

Titel nach § 66 (neu)

2.1.3^{bis}. Das Handelsgericht

§ 66a (neu)

A. Zusammensetzung des Gerichts

¹ Das Handelsgericht setzt sich zusammen aus zwei Obergerichtsrinnen oder Obergerichtsrern als Präsidentin oder Präsident und Vizepräsidentin oder Vizepräsident, vier Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichtern, welche die für Obergerichtsrinnen oder Obergerichter geltenden Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, als deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter und 12 Handelsrichterinnen oder Handelsrichtern.

² Der Grosse Rat kann durch Dekret die Zahl der als Stellvertreterinnen oder Stellvertreter amten den Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter erhöhen, wenn die Geschäftslast es erfordert.

³ Als Gerichtsschreiberin oder Gerichtsschreiber und deren beziehungsweise dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter amten die Obergerichtsschreiberinnen oder Obergerichtsschreiber.

§ 66b (neu)

B. Wahl

¹ Der Grosse Rat wählt die Mitglieder des Handelsgerichts auf vier Jahre.

§ 66c (neu)

C. Wählbarkeit der Handelsrichterinnen und Handelsrichter

¹ Als Handelsrichterin oder Handelsrichter ist jede stimmberechtigte Bürgerin oder jeder stimmberechtigte Bürger wählbar.

² Die wichtigsten Handels-, Industrie- und Gewerbebranchen des Kantons sollen durch sachkundige Handelsrichterinnen oder Handelsrichter im Gericht vertreten sein.

³ Die korporativen Vertretungen von Handel, Industrie und Gewerbe können dem Grossen Rat Wahlvorschläge machen.

§ 66d (neu)

D. Besetzung des Kollegialgerichts

¹ Für die Beurteilung eines Streitfalls setzt sich das Handelsgericht zusammen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und drei Handelsrichterinnen oder Handelsrichtern, die unter Berücksichtigung ihrer Fachkenntnisse und einer angemessenen Reihenfolge von der Präsidentin oder vom Präsidenten bezeichnet werden.

² In Streitsachen, in denen der Streitwert die für die Zulässigkeit der Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht vorgeschriebene Höhe nicht erreicht, setzt sich das Gericht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten und nur einer Handelsrichterin oder einem Handelsrichter zusammen.

§ 67

Aufgehoben.

Titel nach § 74 (neu)

2.2.1^{bis}. Die Aufsicht des Departements Volkswirtschaft und Inneres über die Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen

§ 74a (neu)

Aufsicht, Prüfung der Geschäftsführung, Weisungen

¹ Das Departement Volkswirtschaft und Inneres beaufsichtigt die Geschäftsführung der Schlichtungsstelle und führt, wenn notwendig, das Sekretariat. Es kann ihr verbindliche Weisungen für die Geschäftsführung erteilen.

3.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB) vom 27. März 1911 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

¹⁾ SAR [210.100](#)

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹ Wo das Schweizerische Zivilgesetzbuch die Tätigkeit des Richters vorsieht, werden das Verfahren und die Zuständigkeit durch das Zivilprozessrecht geregelt, wenn nicht andere gesetzliche Bestimmungen darüber bestehen.

§ 20

Aufgehoben.

§ 22

Aufgehoben.

§ 22^{bis}

Aufgehoben.

§ 25

Aufgehoben.

§ 30

Aufgehoben.

§ 34

Aufgehoben.

§ 35 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)

¹ *Aufgehoben.*

² Zur Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins wegen Widerrechtlichkeit oder Unsittlichkeit seines Zweckes (78) ist ausser den Beteiligten der Regierungsrat zuständig.

§ 39

Aufgehoben.

§ 40

Aufgehoben.

§ 42

Aufgehoben.

§ 42a

Aufgehoben.

§ 42b

Aufgehoben.

§ 45a

Aufgehoben.

§ 45c

Aufgehoben.

§ 46

Aufgehoben.

§ 51

Aufgehoben.

§ 52

Aufgehoben.

§ 53

Aufgehoben.

§ 55

Aufgehoben.

§ 55f (neu)

¹ Zentrale Behörde gemäss Art. 2 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die internationale Kindesentführung und die Haager Übereinkommen zum Schutz von Kindern und Erwachsenen (BG-KKE) vom 21. Dezember 2007 ¹⁾ ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

² Vollstreckungsbehörde gemäss Art. 12 Abs. 1 BG-KKE ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres.

§ 56 Abs. 1 (aufgehoben)

¹ *Aufgehoben.*

¹⁾ SR [211.222.32](#)

§ 62 Abs. 1 (geändert), lit. a und b (aufgehoben), Abs. 2 (neu)

¹ Zur Klageanhebung sind die Verwandten und Verschwägerten, der Gemeinderat des Heimatorts und die Vormundschaftsbehörde berechtigt. Die letztere ist dazu verpflichtet, wenn ihr durch eigene Wahrnehmung oder durch eine glaubhafte Anzeige Gründe zur Entmündigung bekannt werden. Um Aufhebung der Entmündigung kann auch der Bevormundete sowie jedermann, der ein Interesse hat, beim Gericht nachsuchen.

a) *Aufgehoben.*

b) *Aufgehoben.*

² Das Gericht trifft von Amtes wegen die erforderlichen Massnahmen, um die Gründe zur Entmündigung oder deren Aufhebung festzustellen (369, 370, 374, 436, 437).

§ 67p Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Frist zur Anrufung des Richters und das gerichtliche Verfahren gilt der Stillstand der Fristen gemäss Zivilprozessrecht nicht.

§ 79

Aufgehoben.

§ 80

Aufgehoben.

§ 85

Aufgehoben.

§ 120

Aufgehoben.

§ 121

Aufgehoben.

§ 122

Aufgehoben.

§ 124

Aufgehoben.

§ 129

Aufgehoben.

§ 135

Aufgehoben.

§ 147

Aufgehoben.

§ 148

Aufgehoben.

§ 150

Aufgehoben.

§ 151

Aufgehoben.

4.

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Obligationenrecht (EG OR) vom 27. Dezember 1911¹⁾ (Stand 1. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 1

Aufgehoben.

§ 2 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 6 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben.*

§ 6^{bis}

Aufgehoben.

§ 8

Aufgehoben.

¹⁾ SAR [210.200](#)

§ 9

Aufgehoben.

§ 22

Aufgehoben.

§ 23

Aufgehoben.

§ 23^{bis}

Aufgehoben.

5.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Revision des zwanzigsten Titels des Obligationenrechts: Die Bürgschaft vom 8. März 1944 ¹⁾ (Stand 1. Januar 1988) wird wie folgt geändert:

§ 2

Aufgehoben.

6.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005 ²⁾ (Stand 1. März 2010) wird wie folgt geändert:

§ 20 Abs. 1 (aufgehoben)

¹⁾ *Aufgehoben.*

§ 21

Aufgehoben.

§ 23 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹⁾ Das Verfahren richtet sich bei zivilrechtlichen Streitigkeiten aus dem Betreibungs- und Konkursrecht nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts.

²⁾ *Aufgehoben.*

¹⁾ SAR [210.230](#)

²⁾ SAR [231.200](#)

7.

Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 14 Abs. 3 (geändert), lit. a-d (neu)

³ Unter Vorbehalt von Sonderbestimmungen in anderen Erlassen können vor den Verwaltungsjustizbehörden, ausgenommen dem Versicherungsgericht, nur Anwältinnen oder Anwälte eine Partei verbeiständen oder vertreten. Hievon sind ausgenommen

- a) das Handeln eines Ehegatten für den andern, von eingetragenen Partnern füreinander, von Eltern für mündige Kinder und umgekehrt sowie von Geschwistern füreinander,
- b) bei juristischen Personen sowie Kollektiv- und Kommanditgesellschaften ausser dem Handeln von Organen auch das Handeln eines Mitglieds eines Organs in einer mündlichen Verhandlung,
- c) das Handeln eines Prokuristen,
- d) das Handeln von handlungsfähigen Personen im erst- und zweitinstanzlichen Verfahren in Schuldbetreibungs- und Konkursachen gemäss § 20 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs (EG SchKG) vom 22. Februar 2005 ²⁾.

§ 24 Abs. 4 (geändert)

⁴ Im Übrigen gilt das Zivilprozessrecht, wenn die Unterschiede der beiden Verfahrensarten dies nicht ausschliessen. Die Protokollierungsvorschriften des Zivilprozessrechts für die Zeugen- und Beweisaussagen sind nicht anwendbar.

§ 34 Überschrift (geändert), Abs. 2^{bis} (neu), Abs. 3 (geändert)**f) Unentgeltliche Rechtspflege und Mediation**

^{2bis} Auf gemeinsames Gesuch kann den Parteien nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010 ³⁾ eine unentgeltliche Mediation bewilligt werden.

³ Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Zivilprozessrechts.

¹⁾ [SAR 271.200](#)

²⁾ [SAR 231.200](#)

³⁾ [SAR 221.200](#)

§ 63 Abs. 1 (geändert)

¹ Im Übrigen kommen die Bestimmungen des Zivilprozessrechts sinngemäss zur Anwendung.

§ 64 Abs. 3 (geändert)

³ Im Übrigen richtet sich das Verfahren unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen nach Zivilprozessrecht.

§ 79 Abs. 1 (geändert)

¹ Entscheide im verwaltungsrechtlichen Klageverfahren werden nach den Vorschriften des Zivilprozessrechts vollstreckt.

8.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte (EG BGFA) vom 2. November 2004 ¹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 5a (neu)

Abwesenheit der Anwältinnen und Anwälte

¹ Der Regierungsrat regelt durch Verordnung, wie bei Abwesenheit einer Anwältin oder eines Anwalts ausserhalb des Stillstands der Fristen zu verfahren ist.

9.

Das Steuergesetz (StG) vom 15. Dezember 1998 ²⁾ (Stand 1. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 169 Abs. 1 lit. d (geändert)

¹ Wer beim Vollzug dieses Gesetzes in einer Sache zu entscheiden oder an einer Verfügung oder Entscheidung in massgeblicher Stellung mitzuwirken hat, ist verpflichtet, in den Ausstand zu treten, wenn sie oder er

- d) gemäss § 16 Abs. 1 lit. d und e des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 ³⁾ in der Sache befangen sein könnte.

¹⁾ [SAR 290.100](#)

²⁾ [SAR 651.100](#)

³⁾ [SAR 271.200](#)

10.

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG) vom 5. September 1995¹⁾ (Stand 1. Januar 2009) wird wie folgt geändert:

§ 32 Abs. 2 (geändert)

²⁾ Die Zuständigkeit des Versicherungsgerichts für Streitigkeiten aus Zusatzversicherungen zur obligatorischen Krankenpflegeversicherung richtet sich nach dem Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010²⁾.

III.

Das Zivilrechtspflegegesetz (Zivilprozessordnung, ZPO) vom 18. Dezember 1984³⁾ wird aufgehoben.

IV.

Die Änderungen unter Ziff. II. sowie die Aufhebung unter Ziff. III. sind unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund und nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist beziehungsweise nach Annahme durch das Volk in der Gesetzessammlung zu publizieren. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Aarau, 23. März 2010

Präsident des Grossen Rats
SCHOLL

Protokollführer
SCHMID

Datum der Veröffentlichung: 26. April 2010

Ablauf der Referendumsfrist: 26. Juli 2010

Vom Bund genehmigt: 11. Oktober 2010

¹⁾ [SAR 837.100](#)

²⁾ [SAR 221.200](#)

³⁾ [SAR 221.100](#)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau

beschliesst:

Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 23. März 2010 wird auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Aarau, 23. Juni 2010

Regierungsrat Aargau

Landammann

BEYELER

Staatsschreiber

DR. GRÜNENFELDER